



Ergebnissen von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

§ 40 Absatz 1a Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)



Lebensmittelüberwachungsbehörde: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (Ordnungsamt)
Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Kontakt: vetleb@ba-fk.berlin.de

Hierbei handelt es sich **weder** um eine behördliche Einschätzung des Risikos weiterer künftiger Verstöße **noch** um eine amtliche Warnung, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung bestimmter lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlicher Verstöße.

Die Verstöße sind Ergebnisse stichprobenartiger Kontrollen und Probenentnahmen

Stand: 28.12.2022

Lfd. Nr.	Zeitraum d. Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Tag der Feststellung	Rechtsgrundlagen
58	02.01.2023 bis 01.07.2023	»Köfte City«	Mehringdamm 52 10961 Berlin	25.08.2022	<ul style="list-style-type: none">§ 3 S. 1 LMHV§ 4 Abs. 1 S. 1 LMHVArt. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II VO (EG) Nr. 852/2004
Sachverhalt / Beanstandungen					Hinweis zur Mängelabstellung / behördlichen Maßnahmen
<p>Unzulässige Abweichungen von den allgemeinen Hygienevorschriften:</p> <p>In der oben genannten Betriebsstätte wurden leicht verderbliche Lebensmittel von Personen hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht, welche nicht über die hierfür vorgeschriebene Fachkenntnis verfügten.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Sorgfaltspflicht bei der Herstellung, Behandlung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln verletzt. Diese waren hierdurch der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt. Es standen nicht ausreichend Handwaschbecken zur Verfügung. Eine hygienische Händereinigung war nicht möglich. Zudem trug das Personal keinerlei geeignete Arbeitskleidung. Ausrüstungsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, wurden nicht vorschriftsgemäß gereinigt. Lebensmittelreste und sonstige organische Anhaftungen fanden sich am Fleischwolf, dem Stabmixer, diversen Kunststoffbehältnissen und Kühleinrichtungen. Am Küchenfenster fehlte das vorschriftsmäßige Insektenschutzgitter und in der Betriebsstätte wurde ein erhebliches Aufkommen an Schmeißfliegen festgestellt.</p>					<p>Die verantwortliche Person wurde durch das Kontrollpersonal über die gesetzlichen Vorschriften belehrt und zur unverzüglichen Mängelabstellung aufgefordert.</p> <p>Fachkenntnisnachweise liegen bis heute nicht vor.</p>